

Zwischen- und Abschlußprüfung im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche **Zwischenprüfung** im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 16. Juli 1999,
8.00 - 10.00 Uhr**

Die Zwischenprüfung findet an folgenden Prüfungsorten statt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen
An der Markthalle 10
09111 Chemnitz

Berufliches Schulzentrum Wirtschaft und Gesundheit
Wielandstraße 51
08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Berufliches Schulzentrum Wirtschaft und Soziales
Joliot-Curie-Straße 3
02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen
Schönauer Straße 160
04207 Leipzig

Berufliches Schulzentrum Torgau
Repitzer Weg 10
04860 Torgau

Die Schülerinnen oder Umschülerinnen gehen anschließend wieder zum Unterricht oder in die Arztpraxis. Die Freistellung zur Zwischenprüfung (§ 7 Berufsbildungsgesetz) umfaßt nur den Zeitraum der Prüfung.

Teilnehmerinnen an der Zwischenprüfung sind Schülerinnen des zweiten Ausbildungsjahres und Umschülerinnen, die in diese Fachklassen integriert sind.

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte von der Sächsischen Landesärztekammer. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat auf den bereitgestellten Formularen bis zum 5.5.1999 zu erfolgen.

Die **Teilnahme** an der Zwischenprüfung ist nach dem Berufsbildungsgesetz eine der **Zulassungsvoraussetzungen** für die Teilnahme an der **Abschlußprüfung**.

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche **Abschlußprüfung** im Ausbildungsberuf „Arzthelferin“ an folgendem Termin durch:

**Freitag, den 28. Mai 1999,
8.00 - 14.15 Uhr**

Folgende Prüfungsorte wurden festgelegt:

Regierungsbezirk Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Technik I
Park der OdF 1
09111 Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Gesundheit
Wielandstraße 51
08525 Plauen

Regierungsbezirk Dresden

Geschäftsstelle der Sächsischen Landesärztekammer
Schützenhöhe 16
01099 Dresden

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Soziales
Joliot-Curie-Straße 3
02826 Görlitz

Regierungsbezirk Leipzig

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen
Schönauer Straße 160
04207 Leipzig

Berufliches Schulzentrum Torgau
Repitzer Weg 10
04860 Torgau

Die Termine für die praktische Prüfung werden voraussichtlich im Zeitraum vom 16. 6. 1999 bis 10. 7.1999 liegen.

Zur Abschlußprüfung am 28. 5. 1999 können zugelassen werden:

1. Auszubildende und Umschülerinnen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 31. 7. 1999 endet.

2. Bewerberinnen/Bewerber, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 34 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

3. Zulassung in besonderen Fällen gemäß § 40 Berufsbildungsgesetz

3.1 Auszubildende und Umschülerinnen (bei Umschulungszeit von 30 - 36 Monaten), deren Ausbildungs-/Umschulungszeit nach dem **31. 7. 1999** endet, können den Antrag auf **vorzeitige Zulassung** um maximal sechs Monate zur Abschlußprüfung stellen (§ 40 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), wenn die Leistungen das rechtfertigen.

Dabei sind gemäß Beschluß des Berufsbildungsausschusses vom 4.12.1993 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen Heft 1/1994, S. 10) nachweislich folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Sehr gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis
- Gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 1,8 in der Berufsschule
- Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes - soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist - müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

3.2 Bewerberinnen/Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, daß sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Arzthelferin tätig gewesen sind (§ 40 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für

gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder bei Ziffer 2. und 3.2. die Teilnehmerinnen von der Sächsischen Landesärztekammer. Für die Anmeldung zur Abschlußprüfung sind die Unterlagen vollständig bis spätestens **25. 3. 1999** einzureichen (gemäß § 10 der

„Prüfungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen“, veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen Hefte 5/1993 und 2/1994). Bei Antrag auf **vorzeitige Zulassung oder Zulassung ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis** sind zusätzlich die Nachweise gemäß Ziffer 3.1. und 3.2. zum gleichen Termin einzureichen.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, daß bei **unvollständig und/oder verspätet** eingereichten Unterlagen eine fristgemäße Bearbeitung durch die Sächsische Landesärztekammer nicht möglich und somit eine **Zulassung** zum gewünschten Prüfungstermin am **28. 5. 1999** in Frage gestellt ist.

Veronika Krebs
Ltd. Sachbearbeiterin
Referat Arzthelferinnenwesen